

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

M 246/2004 (BJD)

Motion Hans-Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Unterzeichnung der Protokolle von Strafgerichtsverhandlungen (07.12.2004)

Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung vorzulegen. Diese soll dahingehend geändert werden, dass die Aussagen angehörter Personen auch in der Hauptverhandlung nicht nur ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren sind (§ 114 Abs. 1 stop), sondern dass das Protokoll am Schluss der Befragung von der abgehörten Person zu lesen oder ihr vorzulesen ist und dass das Protokoll zu unterzeichnen ist. Unterzeichnet die abgehörte Person nicht, ist der Grund anzugeben, wenn er bekannt ist.

Begründung (07.12.2004): schriftlich

Im Kanton Solothurn werden Protokolle von Strafgerichtsverhandlungen nicht unterzeichnet. Dies führt, wie das besonders krasse Beispiel im folgenden zeigt, zu Fehlurteilen. Ein Anwalt, der sowohl im Kanton Bern (wo diese Protokolle seit Jahrzehnten von den Befragten unterzeichnet werden), wie auch im Kanton Solothurn praktiziert, machte gegenüber einem Bekannten des Motionärs die Aussage, dass mit dieser Unterzeichnung 60–70% der Fehlurteile vermieden werden könnten.

Beim oben erwähnten Fehlurteil handelt es sich um einen Fall, bei dem eine Amtsgerichtspräsidentin, gestützt auf falsche Protokollierung resp. willkürlicher Interpretation des Protokolls, einen von der Polizei Verzeigten, der sich vom Gericht Gerechtigkeit erhofft hatte, verurteilte. Es ging dabei (siehe auch Oltner Tagblatt vom 19.01.2002) um einen Automobilisten, der von der Polizei angehalten wurde, weil er einer Fussgängerin am Fussgängerstreifen nicht den Vortritt gelassen hatte. Entscheidend war dabei die Frage, ob die Fussgängerin den Blick der Strasse zugewandt hatte und Anstalten machte, diese zu überqueren. Im stenografischen Protokoll war diese Aussage nicht vermerkt. Im Urteil hingegen stand dieser entscheidende Passus an 5 Stellen. Hätte der Angeklagte die Gelegenheit erhalten, das Protokoll zu unterschreiben, so wäre es nicht möglich gewesen, den strafrechtlichen Tatbestand dem Beschuldigten zu unterschieben.

Im gleichen Protokoll fehlte auch die Befragung eines Polizisten, der durch den Parteianwalt vor Gericht einer Lüge überführt wurde. Das Obergericht sprach den Beklagten frei. Diesem wurde eine Parteientschädigung von total Fr. 1'800 zugesprochen. Wegen dem aus Sicht des Beklagten sehr gravierenden Umstands der willkürlichen Interpretation des Protokolls (das dem Beklagten auf Verfügung des Obergerichts als Kopie des Originals zugestellt werden musste), hat er am 02.03.2004 eine Strafanzeige «wegen Urkundenfälschung und eventuell weiteren rechtswidrigen Handlungen» eingereicht. Diese Anzeige ist im Moment des Einreichens dieser Motion immer noch hängig.

Es geht dem Motionär nicht primär um den geschilderten Fall. Dieser soll lediglich dazu dienen, um auf einen Missstand aufmerksam zu machen, der so nicht länger toleriert werden kann und deshalb möglichst rasch behoben werden sollte.

Unterschriften: 1. Hans Rudolf Lutz, 2. Kurt Küng, 3. Ursula Deiss, Beat Balzli, Heinz Müller, Rudolf Rüegg, Urs Nyffeler, Peter Müller, Hansjörg Stoll, Beat Ehram, Christian Imark, Rolf Sommer, Jörg Widmer, Herbert Wüthrich, Josef Galli. (15)